

# Polizeigewalt in Sachsen

Bericht zu den Jahren  
2023 und 2024



# Inhaltsverzeichnis

---

Vorbemerkung

1. Polizeigewalt in Deutschland
2. Datengrundlage und Dokumentationspraxis
3. Vergleich mit der Beschwerdestelle in der Sächsischen Staatskanzlei
4. Fallbeispiele und Einordnung
5. Tabellarische Auswertung
6. Forderungen
7. Ausblick

Meldemöglichkeiten

## Vorbemerkung

---

Wir – einige zivilgesellschaftliche Akteur\*innen in Sachsen – haben uns 2023 zusammengeschlossen, um die bei uns eingehenden persönlichen Schilderungen polizeilichen Fehlverhaltens - Diskriminierung, wie rassistische Personenkontrollen oder Beleidigungen, sowie gewaltvolles Handeln - gemeinsam zu dokumentieren und aufzubereiten. Dass es Fehlverhalten von Polizist\*innen gibt, kennen wir durch die Meldungen bei unseren Beratungsangeboten und ist nicht zuletzt auch durch endlose „Einzelfälle“ in der Öffentlichkeit bekannter geworden. Bisher gibt es aber kaum Dokumentationen über Umfang und Art solcher Fälle in Sachsen. Wir sehen den Bericht „Polizeigewalt in Sachsen“ als eine wichtige Ergänzung zu medial bekannt gewordenen Fällen und polizeilichen Selbstauskünften. Zum Internationalen Tag gegen Polizeigewalt am 15. März 2025 veröffentlicht, stellt er den ersten Bericht dieser Art für Sachsen dar. In den kommenden Jahren werden wir ihn durch einen jährlichen Bericht fortsetzen. Wir wollen daher ermutigen, sich weiterhin bei uns zu melden und von Fällen zu berichten, um ein repräsentativeres Bild des polizeilichen Fehlverhaltens in Sachsen darstellen zu können.

# 1. Polizeigewalt in Deutschland

---

Polizeigewalt wird in Deutschland viel zu wenig kritisiert und als fundamentales Problem für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit diskutiert. So betonte 2009 der damalige Menschenrechtskommissar des Europarates mit Blick auf statistisches und empirisches Wissen über Polizeigewalt deren „fundamental importance to democratic and accountable policing“<sup>1</sup>. Initiativen wie „Bürgerrechte & Polizei / Cilip“ führen anhand medial zugänglicher Informationen Statistiken über polizeiliche Todesschüsse und füllen damit eine Lücke des gesellschaftlichen Wissens über tödliche Polizeigewalt. Eine Studie der Ruhr-Universität Bochum von 2019/2020 bot erstmals wichtige Zahlen zum Ausmaß juristisch relevanter Polizeigewalt, dem Straftatbestand „Körperverletzung im Amt“. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, „dass ein Großteil der Verdachtsfälle rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendung im Dunkelfeld verbleibt“<sup>2</sup>. Insbesondere finden auch Erfahrungen von rassifizierten Menschen selten Eingang in den öffentlichen Diskurs. Gerechtigkeit für Betroffene gibt es in den seltensten Fällen.

Polizeien und Politiker\*innen leugnen das offensichtlich bestehende Problem vehement. Eindrücklich zeigte sich dies während der Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg, als Olaf Scholz in seiner damaligen Funktion als Erster Bürgermeister trotz breiter medialer Präsenz, vielfacher Betroffenenberichte und einschlägigen Videomaterials behauptete: „Polizeigewalt hat es nicht gegeben, das ist eine Denunziation, die ich entschieden zurückweise.“<sup>3</sup> Allein die Bezeichnung von Kritik an staatlicher Gewalt als „Denunziation“ ist einer Demokratie unwürdig und ein weiterer Schlag ins Gesicht der zahlreichen Opfer. Als im Zuge der Proteste gegen die Ermordung

---

<sup>1</sup> Commissioner for Human Rights, Opinion of the Commissioner for Human Rights Concerning Independent and effective determination of complaints against the police, 12.3.2009, (online: <https://rm.coe.int/opinion-of-the-commissioner-for-human-rights-thomas-hammarberg-concern/16806daa54>, zuletzt gesehen: 10.03.2025), S. 15.

<sup>2</sup> Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein, Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung. Kernbefunde des DFG-Forschungsprojekts „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ (KviAPol), 2023 (online: <https://kviapol.uni-frankfurt.de/images/pdf/Zusammenfassung%20Gewalt%20im%20Amt.pdf>, zuletzt gesehen: 10.03.2025), S. 2.

<sup>3</sup> „Polizeigewalt hat es nicht gegeben“, Zeit online vom 14.07.2017 (online: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-07/olaf-scholz-g20-demonstranten-polizei-verfahren-hamburg>, zuletzt gesehen: 10.03.2025).

George Floyds in Deutschland eine Studie zu Racial Profiling und Rassismus in der Polizei gefordert wurde, sah der damalige Innenminister Horst Seehofer „keinen Bedarf“<sup>4</sup>.

Die vergangene schwarz-rot-grüne Regierung in Sachsen sorgte zumindest auf Landesebene für kleine Reformen. Sie führte eine Beschwerdestelle für Polizeiangelegenheiten, eine Kennzeichnungspflicht sowie Kontrollquittungen, die Racial Profiling eindämmen sollen, ein. Allerdings hat die Beschwerdestelle keinerlei Sanktionsmacht, kann keine Ermittlungen durchführen und ist somit auf eine rein kommunikative Funktion beschränkt. Die Kontrollquittungen sind lediglich auf „gefährliche Orte“ begrenzt, über deren Bestehen die Polizei keine Auskunft geben muss. Betroffene wissen somit zunächst überhaupt nicht, dass sie sich bei einer anlasslosen Kontrolle an einem solchen Ort aufhalten und eine Quittung einfordern können.<sup>5</sup> Seit dem 15. März 2024 gibt es nun auch eine Polizeibeauftragte beim Deutschen Bundestag zur Untersuchung von Vorfällen bei den Polizeibehörden des Bundes. Dies ist eine alte Selbstverständlichkeit in anderen demokratischen Ländern.

In der Überprüfung polizeilicher Gewaltanwendung existieren aber weiterhin eklatante Lücken. Betroffene können zwar Strafanzeige erstatten oder eine verwaltungsgerichtliche Klage einreichen und die Maßnahme von Gerichten überprüfen lassen. Es „zeigt sich eine besondere Erledigungsstruktur in Form besonders hoher Einstellungsquoten und auffallend niedriger Anklagequoten.“<sup>6</sup> Die Anklagequote bei der Gewaltausübung durch Polizist\*innen wird auf mindestens zehnmals geringer als im Durchschnitt aller Berufs- und Personengruppen vermutet.<sup>7</sup> Diese mangelhafte Aufklärung wirkt sich wiederum auf das Anzeigeverhalten von Betroffenen aus. Gibt es kaum Aussichten auf Erfolg, so gibt es auch kaum Anreiz für Betroffene, eine Anzeige zu erstatten. Hingegen besteht das Risiko, dass auf Anzeigen gegen Polizist\*innen Gegenanzeigen, vor allem wegen Widerstand

---

<sup>4</sup> Moritz Serif, Sophia Lothar, Racial Profiling: Horst Seehofer will keine Studie - selbst Polizei findet das peinlich, Frankfurter Rundschau vom 07.07.2020 (online: <https://www.fr.de/politik/horst-seehofer-studie-racial-profiling-polizei-rassismus-innenministerium-kritik-zr-90007238.html>, zuletzt gesehen: 10.03.2025).

<sup>5</sup> Antwort der Regierung auf eine kleine Anfrage von Rico Gebhardt, Die Linke, vom 06.01.2025 (online: [https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=1002&dok\\_art=Drs&leg\\_per=8&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=1002&dok_art=Drs&leg_per=8&pos_dok=1&dok_id=undefined), zuletzt gesehen: 10.03.2025).

<sup>6</sup> Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau und Tobias Singelstein, Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland, Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts KviAPol, in: KrimOJ, 2/2019 (online: <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/25/27>, zuletzt gesehen: 10.03.2025), S. 231-249, hier S. 232.

<sup>7</sup> Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Tobias Singelstein, Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen, Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ (KviAPol). 2. Auflage. Ruhr-Universität Bochum, 26.10.2020 (online: <https://kviapol.rub.de>, zuletzt gesehen: 10.03.2025), S. 74 ff.

gegen Vollstreckungsbeamt\*innen folgen. Dies sehen wir als aktive Strategie von Seiten der Polizei, um Anzeigen zu verhindern. Die beschriebenen Strukturen und Praxen führen dazu, dass Polizeigewalt kaum zur Anzeige gebracht wird. Auch auf verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrollen können die Gegenanzeigen folgen. Außerdem sind diese Verfahren sehr teuer und dauern mehrere Jahre. Einen effektiven Rechtsschutz gegen Polizeigewalt gibt es nicht. All dies sind Gründe, warum wir meistens von Strafanzeigen und Klagen abraten. Vorfälle, bei denen sich Betroffene nicht zur Anzeige entschließen, werden kaum dokumentiert und öffentlich sichtbar. Hier setzt unser Bericht an. Er sammelt Daten zu Kategorien polizeilichen Fehlverhaltens und Polizeigewalt im Freistaat Sachsen.

## 2. Datengrundlage und Dokumentationspraxis

---

Unser Bericht ist keinesfalls repräsentativ für polizeiliches Fehlverhalten in Sachsen. Grundlage dafür sind direkte und verifizierte Berichte von Betroffenen und Zeug\*innen, welche uns über unsere Arbeit erreichen. Die Dokumentation stützt sich ausschließlich auf persönlich an uns übermittelte Berichte von Betroffenen und Zeug\*innen. Diese wurden auf eigene Initiative an uns heran getragen. Außen vor bleibt eine Analyse der Medienberichterstattung. Weitere anwaltliche, gerichtliche, ärztliche oder sozialarbeiterische Quellen wurden ebenfalls nicht bemüht. Unser Bericht beansprucht keine Vollständigkeit und kann nur einen Bruchteil des tatsächlichen Geschehens abbilden. Er zeigt jedoch die Bandbreite an negativen Erfahrungen mit der Polizei. Hinter jedem geschilderten Fall steht ein konkretes Erlebnis mit der Polizei, das in den Betroffenen und Beobachtenden schmerzliche Spuren hinterlassen hat.

Dokumentiert wurden die Fallbeschreibungen entlang unserer Arbeitsdefinition polizeilichen Fehlverhaltens und unrechtmäßiger Polizeigewalt. Darunter zählen wir Formen polizeilicher Ungleichbehandlung aufgrund von Rassismus, Antisemitismus, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Behinderung, sozialer Benachteiligung, politischem Engagement oder nicht-rechten/alternativen Aussehens:

Wenn es für eine polizeiliche Maßnahme keinen ersichtlichen Grund gibt und sich die Initiierung der Maßnahme bereits auf die diskriminierende Auswahl einer\*s Betroffenen stützt, ordneten wir diese als rechtsmotivierte Polizeipraxis ein.

Wenn ausgehend hiervon gewaltförmige polizeiliche Praxen wie Bedrohung, Nötigung, Fesseln, Fixieren, Schlagen, Würgen, Treten etc. unverhältnismäßig, gemessen an der Situation und an dem Verhalten der betroffenen Person, angewandt wurden, fassten wir diese als physische Polizeigewalt.

Unterhalb der physischen Gewaltschwelle sehen wir psychische Polizeigewalt in Form von Beleidigung und sich ständig wiederholenden Kontrollen (Racial Profiling).

Die strukturelle Ebene diskriminierender Polizeiarbeit drückt sich unter anderem in der Konstruktion von Orten als sogenannte „gefährliche Orte“ und dadurch legitimierte vermeintlich verdachtsunabhängige Kontrollen aus.<sup>8</sup> Solche Orte sollen nach der polizeilichen Erfahrung besonders kriminalitätsbelastet sein. Meistens beruht die

---

<sup>8</sup> Siehe § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (online: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18193-Saechsisches-Polizeivollzugsdienstgesetz-#p15>, zuletzt gesehen: 10.03.2025).

Einschätzung auf rassistischen und klassistischen Stereotypen. Mit der Konstruktion von Orten als „gefährlich“ eignet sich die Polizei die Definitionsmacht über soziale Normativität an, denn wer nach „kriminalistischer Erfahrung“ „kriminell“ sein soll, darf kontrolliert werden. Damit werden gesellschaftliche Ungleichheitsstrukturen reproduziert, die konkrete Diskriminierung durch die Polizei zur Folge haben. Diese strukturelle Ebene wollen wir nicht unerwähnt lassen. Sie ist jedoch keine Analysekategorie für unseren Bericht.



### 3. Vergleich mit der Beschwerdestelle in der sächsischen Staatskanzlei

---

Der vorliegende Bericht ist trotz der seit 2020 etablierten Unabhängigen Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (UVBP)<sup>9</sup> nötig. Denn diese Beschwerdestelle und ihr entsprechender Jahresbericht weisen wichtige Fehlstellen auf. Zwar kennzeichnet die Stelle einige wichtige Elemente einer bisher so gut wie gar nicht stattfindenden Kontrolle der Polizei. Zwar ist sie eine Abteilung in der Staatskanzlei, also dem Stab des Ministerpräsidenten, und nicht wie die Polizei beim Innenministerium angesiedelt. Sie ermöglicht Polizist\*innen einen direkten Beschwerdeweg außerhalb der eigenen Vorgesetzten, besitzt ein Einsichtsrecht in Akten und kann beschuldigte Polizist\*innen befragen.<sup>10</sup>

Aber sie hat keine weiteren Ermittlungsbefugnisse und kann aus den bei ihr eintreffenden Beschwerden keine Konsequenzen durchsetzen. Ihr bleibt nur der Verweis der Beschwerden an die Polizei bei einem Straftatverdacht oder die Einleitung von dienstrechtlichen Schritten. Die Menschen, die dort arbeiten, waren meist selbst Polizist\*innen. Eine externe und vertrauensvolle Kontrollinstanz ist dadurch nicht gegeben. Zudem wendet sie sich explizit nur an „Bürger“ dieses Landes und ihre Informationen sind nur auf Deutsch verfügbar.

Einige Gemeinsamkeiten in den Fällen der Beschwerdestelle zu unserer Arbeit lassen sich feststellen. So spricht auch die Beschwerdestelle von Fehlverhalten in der Notrufannahme, Fällen von unterlassenem Vorzeigen des Dienstausweises trotz Aufforderung und berichtet, dass „unangemessenes Verhalten“ und „unsensible Kommunikation“<sup>11</sup> beklagt wurden. Sie sieht allerdings keinen „Anlass für eine grundsätzliche Aufarbeitung“<sup>12</sup> etwaiger Problemfelder. Der Bericht krankt ganz generell daran, dass er kein inhaltliches Verständnis über die hinter den Beschwerden stehenden Vorfälle bietet. Konkret wird er nur in der Benennung ‚technischer‘ Probleme, wie beispielsweise der Bezahlungsmöglichkeit von Verwarnungsgeldern. Die für 2023 aufgelisteten

---

<sup>9</sup> Sächsische Staatskanzlei, Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei (online: <https://www.sk.sachsen.de/beschwerdestelle-fuer-die-polizei-5038.html>, zuletzt gesehen: 10.03.2025).

<sup>10</sup> Siehe zur Geschäftsordnung der Beschwerdestelle: <https://www.sk.sachsen.de/download/geschaeftsordnung-beschwerdestelle-polizei-sachsen.pdf>, zuletzt gesehen: 10.03.2025.

<sup>11</sup> So im Jahresbericht der UVBP 2023 (wie Anm. 10), S. 9.

<sup>12</sup> Ebd., S. 10.

14 Beschwerden, die in strafrechtliche Prozesse mündeten, bleiben reine Zahlen. Welche Straftaten von Polizist\*innen begangen worden sein sollen und ob darunter auch „Körperverletzung im Amt“ ist, können wir so nicht feststellen. Dadurch stellt sich die Frage, ob der Jahresbericht nicht eher gesellschaftliche Problemlagen unsichtbar macht, als dass er zu einer Demokratisierung polizeilichen Handelns effektiv beiträgt.

## 4. Fallbeispiele und Folgen

---

Eine Auswahl konkreter Fälle aus unserer Beratungspraxis zeigt das breite Spektrum der berichteten Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen. Die beschriebenen Fälle wurden zum Schutz der Betroffenen wie auch der Beratungsstellen umfassend anonymisiert. Sachliche Änderungen wurden dabei nicht vorgenommen. Die folgenden Abschnitte beleuchten Schwerpunkte in den berichteten Fällen.

---

### 4.1. Rassismus

Schwarze, muslimische sowie Personen mit Migrationsgeschichte berichteten uns von diskriminierenden Beleidigungen durch Polizeibeamt\*innen. In insgesamt 48 Fällen berichteten Betroffene von rassistischen Beleidigungen, abgelehnten Notrufen, Verweigerung der Aufnahme von Anzeigen und Verhinderung von Dolmetschung.

Besonders drastisch zeigte sich dies beispielsweise, als eine muslimische Frau Zeugin volksverhetzender Belästigung wurde und Anzeige bei der Polizei erstatten wollte. Anstatt die Anzeige aufzunehmen, riet ihr der zuständige Polizeibeamte, das Kopftuch abzulegen und zum Christentum überzutreten. Zudem äußerte er Verständnis für rassistisches Verhalten und sagte der Frau, er wolle ihre Haut sehen.

Rassismus innerhalb der Polizei zeigt auch ein weiteres Beispiel: Eine von der Polizei kontrollierte Person fragte die Beamten nach dem Grund der Kontrolle. Anstatt einer erwartbaren Antwort über die rechtliche Grundlage des polizeilichen Handelns bekam die Person zu hören: „Wo kommst du überhaupt her? Fragst du in deinem Land auch nach rechtlichen Grundlagen für die Kontrolle? Nee, weil dann kriegst du direkt auf die Fresse.“ Der Polizeibeamte schrie die Person an: „Du bist hier in Deutschland!“

Einer anderen Person, die ohne Begründung und für sie völlig überraschend nachts kontrolliert wurde und dies mit ihrem Handy dokumentieren wollte, sagten die Polizeibeamt\*innen: „Wir sind die Polizei, du musst dich vor uns nicht schützen. Und wenn du dem Staat nicht vertraust, dann hast du hier nichts zu suchen.“

---

## **4.2. Willkürliche und exzessive körperliche Gewalt**

In insgesamt 16 Fällen berichteten Betroffene von teils schwerer körperlicher Gewalt.

Eine betroffene Person berichtete davon, wie sie an einer Haltestelle stand, als sie aus dem Nichts von maskierten Männern angegriffen wurde. Diese entpuppten sich erst in der Folge als Zivilbeamte. Die betroffene Person erlitt heftige Schläge und musste sich danach auf der Straße entkleiden.

Eine andere Person berichtete davon, wie sie zunächst von der Polizei wegen Verdacht auf Drogenbesitz durchsucht wurde, ohne, dass ein Vergehen festgestellt wurde. Kurze Zeit später wurde die Person von den selben Beamten angegriffen und sie musste in Folge zahlreicher Schläge ins Krankenhaus. Ihr wurden Handy und Geld abgenommen.

Die Meldung einer Ruhestörung endete für eine weitere Person mit schweren Verletzungen. Die gerufene Polizei verprügelte die Person, sie wurde zudem eine zeitlang im Polizeiauto festgehalten. Anschließend wurde sie mit einem Hämatom, zahlreichen Prellungen, blauen Flecken und ohne eine Anzeige aus der „Maßnahme“ entlassen.

---

## **4.3. Verfolgung von alternativen und linken Menschen**

Menschen aus alternativen und linken Szenen meldeten ebenfalls Erfahrungen mit der Polizei, bei der sie das Gefühl hatten, als politische Gegner\*innen ins Visier rechter Beamt\*innen geraten zu sein.

---

## **4.4. Folgen des polizeilichen Fehlverhaltens**

Die beschriebenen Fälle zeigen beispielhaft, dass (zumindest einige) Polizeibedienstete die Macht ihres Berufs zu diskriminierenden Zwecken missbrauchen und massive Gewalt anwenden. Gerade gegenüber marginalisierten Bevölkerungsgruppen agieren Polizeibeamt\*innen in einer besorgniserregenden Unabhängigkeit gegenüber den rechtlichen Vorgaben der Berufsausübung. Diese in Anspruch genommene Unabhängigkeit wird genutzt, um eigene Wertvorstellungen gegenüber Personen aus der Bevölkerung durchzusetzen. Im Umkehrschluss erleben Betroffene die Polizei nicht als Garant von Rechtsstaatlichkeit, sondern als eine Institution, die es Einzelpersonen

erlaubt, gerade außerhalb der eigentlichen rechtsstaatlichen Bindung zu handeln.

Die von uns beratenen Menschen beschrieben (teils schwerwiegende) körperliche, psychische und soziale Folgen durch die erlebte Diskriminierung und Gewalt. Die Diskriminierungs- und Gewalterfahrung im Alltag sorgten in der Folge für ein alltägliches Bedrohungs- und Unsicherheitsgefühl bei den Betroffenen. Neben möglichen körperlichen Verletzungen können traumatische Erlebnisse zu Angststörungen, Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen und einem tiefen Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen führen. Die Betroffenen fühlen sich nicht nur in ihrer Sicherheit bedroht, sondern erleben auch, dass ihnen Gerechtigkeit oft verwehrt bleibt, weil Beschwerden gegen Polizeigewalt selten Konsequenzen haben. Dies kann zu einer allgemeinen Ohnmachtserfahrung führen und ihr gesellschaftliches Leben nachhaltig beeinträchtigen. In Konsequenz greifen gesellschaftliche und rechtsstaatliche Schutzmechanismen nicht mehr für die Betroffenen.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Abdul-Rahman, Grau, Klaus, Singelstein, Kernbefunde, (wie Anm. 2), S. 3 f. Siehe zu den psychischen Folgen von Polizeigewalt auch Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Tobias Singelstein, Polizeiliche Gewaltanwendungen (wie Anm. 8), S. 59.

## 5. Tabellarische Auswertung

---

### 5.1. Betroffene Polizeien und Direktionen

Im vorliegenden Berichtszeitraum 2023 und 2024 wurde diskriminierendes Fehlverhalten und illegitime Polizeigewalt sachsenweit für Bundes- wie auch Landespolizei berichtet:

Bundespolizei	9
Landespolizei	42
Unbekannt/Keine Angabe	20

Innerhalb der Landespolizei wurden Fälle sowohl aus Großstädten wie auch aus ländlichen Gebieten gemeldet und betrafen, soweit bekannt, folgende Polizeidirektionen:

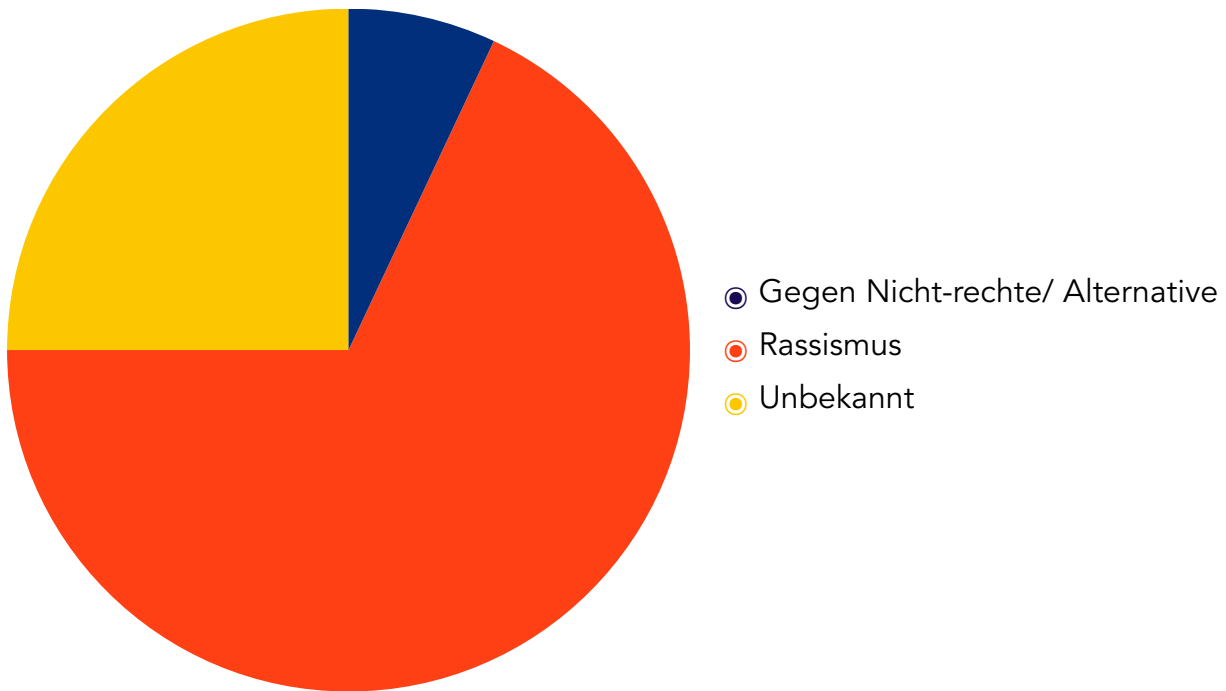
PD Chemnitz	9
PD Dresden	10
PD Görlitz	3
PD Leipzig	19
PD Zwickau	1

Für Betroffene und Beobachtende ist die Identifizierung der jeweiligen Polizeien im Allgemeinen schwer zu treffen, da die Aufmerksamkeit innerhalb der akuten Situationen nicht auf dieser Beobachtung liegt. Daraus ergibt sich eine hohe Anzahl unbekannter Verantwortlicher.

### 5.2. Motive polizeilichen Fehlverhaltens

Folgende Motivlagen polizeilichen Fehlverhaltens wurden von den Betroffenen selbst beschrieben oder lassen sich, sofern eindeutig, aus den Fallbeschreibungen und darin enthaltenen Wiedergaben der polizeilichen Äußerungen schließen. Verschiedene Formen von Rassismus wie antimuslimischer, antischwarzer oder antislawischer Rassismus wurden zusammengefasst:

Gegen Nicht-Rechte/Alternative	5
Rassismus	48
Unbekannt/Keine Angabe	18



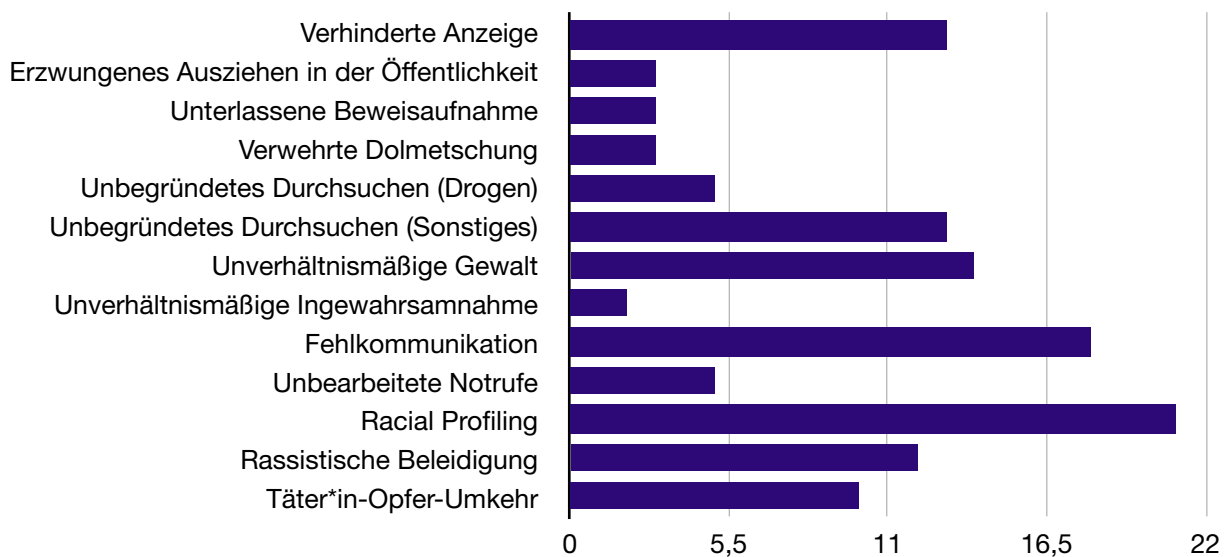
### 5.3. Kategorien polizeilichen Fehlverhaltens

Eine differenzierte Kategorisierung der gemeldeten Vorfälle zeigt eine große Bandbreite polizeilichen Fehlverhaltens von Arbeitsverweigerung über Beleidigungen hin zu massiver körperlicher Gewalt.

<b>Anzeige</b> konnte nicht gestellt werden, da die Beamt*innen eine Aufnahme verweigerten	13
<b>Ausziehen</b> der Kleidung in der Öffentlichkeit	3
<b>Beweisaufnahme</b> in Form von ID-Feststellung von Täter*in oder Zeug*in wurde unterlassen	3
<b>Dolmetschung</b> verwehrt	3
Durchsuchen nach <b>Drogen, Blutabnahme</b> ohne stichhaltige Indizien	5

<b>Durchsuchen</b> nach gestohlenen Objekten ohne stichhaltige Indizien	13
Anwendung physischer <b>Gewalt</b> (Fesseln, Fixieren, Schlagen, Würgen, Treten)	14
unverhältnismäßige <b>Ingewahrsamnahme</b>	2
<b>Kommunikation</b> fand zuerst / ausschließlich mit den Täter*innen statt	18
<b>Notrufe</b> wurden nicht angenommen oder nach empfangenem Notruf wurde nicht gehandelt	5
<b>Racial Profiling</b>	21
<b>Rassistische Beleidigungen / Stigmatisierende Kommentare</b>	12
<b>Täter*innen-Opfer-Umkehr</b> (Betroffene wurden selbst zu Verdächtigen/ Schuldigen gemacht)	10

Die Benennung des folgenden Diagramms bezieht sich auf die Ausführung in der obigen tabellarischen Übersicht.





## 6. Forderungen

---

Die dokumentierten Fälle belegen, dass strukturelle Veränderungen notwendig sind, um diskriminierende Polizeipraktiken zu unterbinden. Zwar sind in den allermeisten Fällen einzelne Beamt\*innen für ihr eigenes unprofessionelles und rechtswidriges, insbesondere diskriminierendes Verhalten verantwortlich. Aber es braucht immer ein begünstigendes Umfeld dafür, dass solches Verhalten überhaupt machbar wird. Wegschauen wegen einer toxischen Polizeikultur<sup>14</sup>, fehlende Verantwortungsübernahme und Konsequenzen sowie Abschirmung von externer Kontrolle schaffen die Grundlage dafür, dass Diskriminierung und Gewalt toleriert werden und aus dieser Sicherheit heraus immer wieder begangen werden.

Wir fordern daher:

- Ein Ende von Racial Profiling und diskriminierenden Maßnahmen
- Transparenz und Aufarbeitung statt fehlender Konsequenzen
- Schutz und Gerechtigkeit für von Polizeigewalt Betroffenen

Einige konkrete Reformen auf dem Weg dahin müssen umgehend umgesetzt werden:

- Es braucht eine unabhängige Beschwerdestelle mit Ermittlungsbefugnissen und Sanktionsmacht.
- Verdachtsunabhängige Kontrollen und „gefährliche Orte“ müssen abgeschafft werden. Sie ermöglichen Racial Profiling.
- Betroffene müssen sich auf eine verbindliche Festlegung dienstrechtlicher Konsequenzen bei polizeilicher Diskriminierung und illegitimer Gewalt verlassen können.
- Es braucht eine flächendeckende und verlässlich durchgeführte Kennzeichnungspflicht.
- Es braucht ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter\*innen.

---

<sup>14</sup> Rafael Beer, Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, 2008.

## 7. Ausblick

---

Mit dem vorliegenden Bericht legen wir den Grundstein für zukünftig jährlich erscheinende Berichte zu Polizeigewalt und polizeilichem Fehlverhalten in Sachsen. Durch diese Arbeit erhoffen wir uns ein tieferes Verständnis des polizeilichen Handelns in Sachsen und damit einhergehender negativer Erfahrungen. Auch soll Betroffenen eine Stimme gegeben werden, deren Erlebnis sonst überhaupt nicht bekannt wird.

Angesichts des von CDU und SPD beschlossenen Koalitionsvertrags für die Legislatur bis 2029 sieht ein Blick in die Zukunft düster aus. Der Koalitionsvertrag setzt auf ein äußerst eindimensionales, repressives und polizeiliches Sicherheitsverständnis. Die Anzahl der Polizeibediensteten soll erhöht werden, obwohl die Polizeidichte in Sachsen bereits die dritthöchste unter den Flächenländern ist.<sup>15</sup> Der „Kontrolldruck“<sup>16</sup> soll besonders im ländlichen Raum erhöht werden. Was unter der angekündigten Weiterentwicklung der Unabhängigen Beschwerdestelle der Polizei Sachsen verstanden wird, bleibt ebenso unkonkret wie auch das Vorhaben „Räume für Fehlerkultur“<sup>17</sup> zu schaffen. Eine Anerkennung diskriminierender Polizeipraxisen und Polizeigewalt, wäre ein notwendiger Schritt hin zu solch einer Fehlerkultur.

---

<sup>15</sup> Destatis, Vollzeitäquivalent der Beschäftigten im Aufgabenbereich Polizei in den Kernhaushalten des Bundes und der Länder, 30. Juni 2023 (online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Tabellen/beschaeftigten-polizei.html?nn=212936>, zuletzt gesehen: 10.03.2025).

<sup>16</sup> CDU, SPD, Mutig neue Wege gehen. In Verantwortung für Sachsen. Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2024 bis 2029 (online: [https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/staatsregierung/241204\\_Koalitionsvertrag\\_CDU\\_SPD.pdf](https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/staatsregierung/241204_Koalitionsvertrag_CDU_SPD.pdf), zuletzt gesehen: 10.03.2025), S. 43.

<sup>17</sup> Ebd., S. 45.

# Meldemöglichkeiten

---

Du bist von polizeilichem Fehlverhalten oder Polizeigewalt betroffen oder hast solches beobachtet? Wende dich an eine der folgenden Meldestellen:

\* **Raum Leipzig:** Copwatch Leipzig ([copwatchleipzig.org](http://copwatchleipzig.org))

\* **Raum Chemnitz:** Be aware, police control! ([be-aware-police-control.de](http://be-aware-police-control.de))

\* **Raum Dresden:** Kooperation gegen Polizeigewalt ([kgp-sachsen.org](http://kgp-sachsen.org))

\* **Sachsenweit:** Antidiskriminierungsbüro Sachsen  
([adb-sachsen.de](http://adb-sachsen.de))

Herausgegeben März 2025 von:



Watching police activities and  
authoritarian developments.  
Rise up against facism and  
any kind of discrimination!